

Anlage

Fachtierarzt für Tierschutz

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die artgemäße und verhaltensgerechte Haltung, Zucht, Nutzung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere einschließlich des Tierschutzes beim Transport, bei Veranstaltungen, bei der Schlachtung und beim Töten, im Handel mit Tieren und bei Tierversuchen.

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

- A.**
1. Tätigkeiten, an den unter Abschnitt V genannten Einrichtungen **4 Jahre**
 2. Anrechenbar sind Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Versuchstierkunde, öffentliches Veterinärwesen und andere Fachtierärzte, in denen tierschutzrelevante Inhalte vermittelt werden. **jeweils bis zu einem Jahr**
 3. Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Gesamtanrechnungszeit darf **2 Jahre** nicht überschreiten.

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem (Peer-Review) erfolgen.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt 160 Stunden.

D. Kurse

Ggf. Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen unter C angerechnet werden.

E. Leistungskatalog und Dokumentation

Erfüllung des Leistungskataloges einschließlich der Dokumentationen (s. Anlagen).

IV. Wissensstoff:

1. Spezielle Biologie (Anatomie, Physiologie, Ontogenese) der gängigen Tierarten in der Obhut des Menschen
2. Verhaltenskunde
3. Tierschutzethik, einschließlich Ethik der Mensch-Tier-Beziehung,
4. Unterbringung (z. B. Stall-, Zwinger- und Käfigbau sowie Weidehaltung)
5. Hygiene
6. Zuchthygiene
7. Ernährung und Pflege der Tiere
8. Handhabung und Transport
9. Betreuung und Organisation der Haltung
10. Betäubung und Immobilisation
11. Tierschonende Tötungsmöglichkeiten sowie Tötung von Tierbeständen im Seuchenfall
12. Schlachtung und Anforderungen an Schlachtstätten
13. Beurteilung und Kenntnisse zur Durchführung von Tierversuchen einschließlich alternativer Verfahren und Ergänzungsmethoden
14. Beurteilung von Tierhaltungen bzgl. Tiergerechtigkeit (Haltung und Management)
15. Schmerzpathophysiologie und -verhütung
16. Leidensbegrenzung und -verhütung
17. Pathophysiologie haltungs- und ernährungsbedingter Krankheiten von Tieren in der Obhut des Menschen
18. Kenntnisse zu angeborenen, vererbten Anomalien
19. Gutachterliche Stellungnahmen
20. Tierschutzrecht (nationale und europäische Vorschriften und Urteile von grundsätzlicher Bedeutung).

V. Weiterbildungsstätten:

1. Hochschul-, Forschungs- oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen (z. B. zoologischen Gärten), die für die Überwachung des Tierschutzes zuständig sind
2. Institute oder Einrichtungen, die sich mit Fragen des Tierschutzes, der Tierzucht, Tierhaltung oder Tierernährung befassen,
3. Behörden oder andere Einrichtungen, die für die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zuständig sind,

4. Tiergesundheitsdienste,
5. andere Institute und Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind.

VI. Weiterbildung in besonderen Fällen:

Die Weiterbildung im Gebiet Tierschutz kann im Einzelfall auf Antrag der/des Weiterzubildenden wie folgt durchgeführt werden:

Nur in der Weiterbildung im Gebiet Tierschutz kann abweichend von § 37 Heilberufsgesetz (HeilBerG) die Ermächtigung zur Weiterbildung auch Personen erteilt werden, die nicht Kammerangehörige sind. Dies setzt voraus, dass die/der Tierärztin/Tierarzt im zuständigen Fachministerium (Aufsichtsbehörde) tätig und zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung im Gebiet Tierschutz berechtigt ist.

Bei Genehmigung des Antrags kann auf die Zulassung der Arbeitsstätte der/des Weiterzubildenden als Weiterbildungsstätte verzichtet werden.

Der Antrag ist bei der Tierärztekammer Nordrhein zu stellen.

Die Kammer kann die Weiterbildung in dem Gebiet Tierschutz in den Fällen von Ziffer VI. von weiteren Auflagen abhängig machen.

Der Antrag ist nur zu genehmigen, wenn dies gemäß § 36 Absatz 8 HeilBerG mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

Anlage 1: Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens **500 Fälle** der nachfolgenden Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster "Falldokumentation" der Anlage 2 erfolgen.

Weiterhin sollen **15 ausführliche Berichte** entsprechend dem aufgeführten Muster der Anlage 3 verfasst werden. Von diesen können auch fünf gutachterliche Stellungnahmen sein.

NR.	VERRICHTUNG	ANZAHL
1.	Tierbeurteilung dazu zählen als einzelne mögliche Verrichtungen in einem angemessenen Verhältnis zueinander:	150
1.1.	Identitätsfeststellung und -dokumentation	
1.2.	Exterieurbeschreibung	
1.3.	Rasse-/ Mischlings-Zuordnung	
1.4.	Haut und Haarkleid/Befiederung	
1.5.	Ernährungs- und Pflegezustand	
1.6.	Gesundheitszustand (einschließlich Vorliegen von Technopathien und/oder Ethopathien)	
1.7.	Altersbestimmung	
1.8.	Verhalten einschließlich Vorkommen von Verhaltensabweichungen /-störungen	
1.9.	Beurteilung von Bewegungsabläufen (z. B. hinsichtlich Schmerzen/Rassezuordnung)	
2.	Haltungsbeurteilung dazu zählen als einzelne mögliche Verrichtungen in einem angemessenen Verhältnis zueinander:	150
2.1.	Platzangebot und Bewegungsmöglichkeiten	
2.2.	Funktionsbereiche: <ul style="list-style-type: none"> - Futterorte - Tränke - Liegeplätze/Ruheorte - Ausscheidungsorte - sonstige Funktionsbereiche (z. B. Sandbad, Wasserbad, Kratzbaum, Melkvorrichtung, Auslauf/Weide) 	
2.3.	Beschäftigungsmöglichkeiten	
2.4.	Enrichment	

Anlage A zur Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein
in der Fassung vom 28.11.2024

2.5.	Licht	
2.6.	Klima	
2.7.	Management	
2.8.	Zubehör (z. B. auch Trainingszubehör wie Zäumung oder tierschutzwidriges Zubehör bei kleinen Heimtieren)	
2.9.	Sozialkontakte (inter- und intraspezifisch)	
3.	Beurteilung der Tier-Mensch-Beziehung	20
	z. B. Art des Umgangs mit dem Tier	
4.	Beratung und Anleitung von Tierhaltern zur Prävention von Technopathien und/oder Ethopathien	20
5.	Planung, Durchführung (auch Hospitanz möglich) und Dokumentation einer Betriebskontrolle	4
6.	Bewertung betrieblicher Eigenkontrollkonzepte	4
7.	Beurteilung und Dokumentation des Vorliegens von Schmerzen (z. B. Grimace Scale), Leiden und/oder Schäden bei Tieren (z. B. bei der Haltung, beim Transport, im Versuch oder bei der Tötung)	10
8.	Beurteilung und Dokumentation unterschiedlicher Haltungseinrichtungen hinsichtlich der verhaltensgerechten Unterbringung unterschiedlicher Tierarten einschließlich Beurteilung der Pflege und Ernährung	20
	z. B. landwirtschaftlicher Betrieb, Zuchtbetrieb, Tierheim, Auffangstation, Tierpension, Versuchstiereinrichtung, private Tierhaltung, Tierbörse, Tier-/Rasseausstellung	
9.	Fachliche Begleitung von Tierversuchsvorhaben (auch im Rahmen der Dissertation möglich)	2
	z. B. Antragstellung, Erstellung eines Score-Sheets, Formulierung von Abbruchkriterien, tierethische Aspekte	
10.	Stellungnahme zu genehmigungspflichtigen Tierversuchsvorhaben	3
11.	Bearbeitung eigener Fallbeispiele anhand der Fachliteratur	20
	z. B. Maßnahmen zur Stressreduktion bei Tieren in der Transportvorbereitung, in der Quarantäne, in der Eingewöhnungsphase bei z. B. Versuchstieren, Zoo- und Wildtieren, landwirtschaftlichen Nutztieren	
12.	Beurteilung des Falles/der Haltung/der Zucht/des Transports/der Schlachtstätte anhand der Rechtslage	20
	sind z. B. die Vorgaben der Tierschutz-Hunde-VO, der Tierschutz-NutztierhaltungsVO, der Tierschutz-Transport-VO, der Richtlinie 2010/63/EU oder der TierschutzSchlacht-VO eingehalten?	

**Anlage A zur Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein
in der Fassung vom 28.11.2024**

13.	Beurteilung der Schlachtung/Tiertötung/der Betäubung/der Immobilisation anhand der Rechtslage	10
	sind z. B. die Vorgaben der Tierschutz-Schlacht-VO oder der TierschutzVersuchstier-VO eingehalten?	
14.	Gutachtertätigkeit (auch Hospitanz möglich):	2
	hierzu zählen u. a. Rechtsgutachten, Gutachten als Reviewer für Fachartikel	
15.	Durchführung, Interpretation und Dokumentation von Verhaltensbeobachtungen	10
	Direktbeobachtungen oder Videoanalysen	
16.	Probennahmen	20
	z. B. Blut-, Kot-, Speichel-, Fellproben	
17.	Applikationen	10
	z. B. oral, subkutan, intramuskulär, intravenös, intraperitoneal	
18.	Freie Verteilung auf die Verrichtungen je nach Tätigkeitsschwerpunkt	25

Anlage 2: Muster "Falldokumentation"

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gemäß dem unten aufgeführten Muster zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender Weiterbildungsstätte

NR.	VERRICHTUNG NACH LEISTUNGSKATALOG	DATUM	FALLNR.	TIERART	SIGNALEMENT	PROBLEM/THEMA	ART DER VERRICHTUNG	BESCHREIBUNG/KONTEXT
1								
2								
[...]								
500								

Jeweils am Seitenende:

Die Durchführung der oben aufgeführten Verrichtungen wird bestätigt:

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten, Stempel

Anlage 3: Muster "ausführlicher Bericht"

Anlage A zur Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein
in der Fassung vom 28.11.2024

Es sind **15 ausführliche Berichte** unter besonderer Berücksichtigung des in IV. genannten Wissensstoffes vorzulegen. Ein ausführlicher Bericht muss zwischen 1.300 und 1.700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Die Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge. Unter jedem ausführlichen Bericht sind Datum, Unterschrift und Bestätigung, dass die Untersuchungen und Verrichtungen vom Weiterzubildenden selbst durchgeführt wurden, erforderlich. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten durch Unterschrift zu bestätigen.